

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kart4You®  
(Stand 01.08.2005)

1. Fahrerlaubnis und Lichtbildausweis

Der Mieter muss bei Antritt der Fahrt über eine gültige Fahrerlaubnis (Klasse 2, C, 3 oder B und vor dem 01.12.1954 mit 1 und 4) sowie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass) verfügen. Diese müssen dem Vermieter vor Mietbeginn zur Kopie vorgelegt werden. Der Führerschein sowie der ausgehängte Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

Das Mietfahrzeug kann persönlich, schriftlich, per Fax oder per Internet geordert werden. Ein Mietvertrag kommt jedoch erst durch einen schriftlichen Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter vor Fahrtantritt zustande, der von jeder Vertragspartei rechtsgültig unterzeichnet ist. Das Fahrzeug muss vom Vermieter nicht länger als eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereitgehalten werden. Stornierungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor Reservierungstermin telefonisch oder per Fax erfolgen, andernfalls muss der volle Mietpreis der Reservierung berechnet werden! Wird die Mietsache vor dem vereinbarten Termin zurückgegeben, so hat der Mieter keinen Anspruch auf die teilweise oder gesamte Erstattung der Mietzahlung. Wird die Mietsache zu spät zurückgegeben, so wird eine Sonderzahlung von 50,- EUR, zusätzlich zum Mietpreis für die verlängerte Nutzung fällig.

3. Mietpreiszahlung

Der Mietpreis muss vor Fahrtantritt bar zzgl. evtl. vereinbarter Kautionsbeträge entrichtet werden.

4. Mietbeschränkung

Die Fahrzeuge werden nur an Personen vermietet, bzw. dürfen nur von Personen geführt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und die über eine Fahrpraxis von mindestens 6 Monaten regelmäßigen Fahrens verfügen.

5. Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe

Mit der Übernahme des Fahrzeuges erkennt der Mieter an, dass sich das Selbe in verkehrssicherem, fahrbereitem, sauberem und voll getanktem Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Dies wird weiterhin mittels Checkliste und Mietvertrag bestätigt. Behauptet der Mieter, dass bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht erkennbare Mängel vorlagen, so hat er dies zu beweisen. Die Rücknahme der Fahrzeuge erfolgt ebenso in technisch einwandfreiem, sauberem und voll getanktem Zustand. Dies gilt auch für mit gemietetes Zubehör und/oder Anbauteile, wie Helme, Verbandkasten, etc. Bei einer dennoch notwendigen Reinigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,- EUR durch den Vermieter erhoben. Gleiche Gebühr wird zusätzlich zum Spritpreis bei der Notwendigkeit der Nachbetankung auf Vollstand erhoben. Die Fahrzeuge müssen zum vereinbarten Abgabetermin übergeben werden. Bei Verspätungen muss der Vermieter rechtzeitig telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für jede weitere angefangene Stunde wird der volle Stundensatz berechnet. Bei anderweitiger Reservierung eines Fahrzeuges ist der komplette Ausfall zu entrichten. Zusätzlich steht es dem Vermieter frei, für die Verspätung bei der Rückgabe eine Sonderzahlung von 100,- EUR zu verlangen. Die Rückgabe des Fahrzeuges ohne Anwesenheit des Vermieters erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko des Mieters. Der Vermieter kann noch innerhalb von 24 Stunden Mängel beanstanden. Bei schuldhafter Vertragsverletzung wie z.B. nicht in Kenntnissetzung (bei Verzögerung jeglicher Art) des Vermieters werden die zusätzlichen Mietstunden der Verzögerung in Rechnung gestellt. Für das Abhandenkommen von in Abwesenheit des Vermieters hinterlegter Papiere, Schlüssel oder sonstiger Mietgegenstände haftet der Mieter in vollem Umfang.

6. Besondere Beschränkungen und Autobahnfahrten

Autobahnfahrten sind aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt. Es ist aus Sicherheitsgründen weiterhin untersagt an Rennveranstaltungen teilzunehmen, Gleiches gilt für das Befahren von Vereins- oder Crossstrecken, sowie als geschützt ausgewiesene Gebiete. Eine Manipulation an Fahrzeugteilen, insbesondere welche die Geschwindigkeits-, Wegstrecken- und/oder Leistungsdaten verändern, sind unzulässig und werden bei Feststellung mit einer Vertragsstrafe von 500,- EUR geahndet. Es ist dem Mieter auch nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, zum Schleppen und/oder zum Transport sonstiger Sachen zu nutzen. Der Mieter darf die Mietfahrzeuge ohne Absprache mit dem Vermieter weder an Dritte weitergegeben, noch verleihen. Weiterhin untersagt der Vermieter aus Brandschutzgründen das Rauchen und den Umgang mit offenem Feuer während das Fahrzeug in Betrieb ist. Im Fall einer Polizeikontrolle oder bei einsetzendem Regen und nassen Fahrbahnen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

7. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Devisen- und Zollbestimmungen sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten. Der Mieter ist für alle Schäden (Beschädigungen des Fahrzeuges, Beschlagnahme etc.) haftbar, die auf Fahrten im Ausland entstehen, auch ohne dass es eines eigenen Verschuldens bedarf.

8. Versicherung und Haftung

Für die Mietfahrzeuge ist eine Haftpflichtversicherung (gegen Aufpreis Kaskoschutz mit SB) abgeschlossen. Der Mieter haftet für selbstverschuldete Unfälle in unbegrenzter Höhe. Der Mieter muss für jeden weiteren Ausfall-Tag (nachweislich reservierte Tage) den vollen Mietpreis bezahlen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietfahrzeug bei Nichtbenutzung (insbesondere während der Nachtstunden) durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl (z.B. Lenkradschloss, Garage) geschützt wird (vgl. Punkt 15 AGB). Für Personenschäden haftet der Vermieter nicht. Dies gilt auch bei Unfällen mit geringem Schaden oder wenn ein selbstverschuldeter Unfall ohne Mitwirkung Dritter vorliegt, sowie bei Unfällen mit Tieren, insbesondere bei Wildunfällen. Der Mieter hat sich an die StVO zu halten. Der Mieter haftet selbstständig, gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für alle Verkehrs- und Ordnungsvergehen einschließlich aller daraus resultierenden Gebühren, Kosten und Strafen, die während des Mietvertragszeitraums durch den Mieter verursacht werden. Für die Bearbeitung einer amtlichen Fahrerfrage einer Polizei- oder Bußgeldstelle mit Weitergabe der Fahrerdaten werden je Fall 25,- EUR berechnet. Zur Ermittlung von Schadenshöhen kann der Vermieter ein Gutachten in Auftrag geben. Die sich ergebenden Kosten (Gutachterkosten sowie festgestellte Schadenshöhe, Nutzungsausfall, Bergungskosten usw.) sind vom Mieter zu tragen. Bei Verlust des Fahrzeugscheines oder andere auf dem Fahrzeug befindliche Sachen (z.B. Verbandkasten, Warndreieck, Bordwerkzeug etc.) hat der Mieter die Kosten für die Neubeschaffung zu tragen.

#### 9. Pflichten des Mieters im Schadensfall

Der Mieter muss im Schadensfall oder bei auftretenden Mängeln die Fahrt sofort unterbrechen und den Vermieter benachrichtigen. Insbesondere bei einem Unfall, bei Diebstahl oder Vandalismus sowie bei allen sonstigen Schadensfällen ist außerdem unbedingt die Polizei hinzuzuziehen. Bei mehreren Unfallbeteiligten ist der Mieter verpflichtet, Namen und Adressen aller Unfallbeteiligten und Zeugen, Zeit und Ort des Unfalls, die amtlichen Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge, die Aktenzeichen sowie Dienststelle der den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten festzuhalten und diese Daten dem Vermieter unverzüglich zu übergeben. Der Vermieter kann bei Unfall und/oder Todesfall keinesfalls in irgendeiner Form (z.B. juristisch) belangt werden.

#### 10. Verlängerung der Mietzeit

Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.

#### 11. Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt. Der Vermieter kann ein Vertragsangebot auch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anmietung.

#### 12. Schäden und Reparaturen während der Mietzeit

Reparaturkosten, die durch normalen Verschleiß (z.B. Glühbirne) erforderlich sind, übernimmt der Vermieter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht werden. Wird während der Fahrt eine Reparatur erforderlich (z.B. defekte Glühbirne), deren Kosten der Vermieter zu tragen hat, so ist dessen Einverständnis vor einer Teilebeschaffung / Reparatur einzuholen und die Weisung des Vermieters zu befolgen. Geschieht dies nicht, so hat der Vermieter nur die Reparatur zu tragen (preiswerteste Möglichkeit, Schadenminderungspflicht), die für die betriebssichere Weiterfahrt ganz unerlässlich waren. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

#### 13. Fehlende Helmpflicht

Für einige Fahrzeuge (div. Karts & Quads) besteht (zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB) noch keine generelle Helmpflicht. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausreichende Schutzkleidung sowie Helm oder Brille zum Schutz Ihrer Augen zu tragen ist (Helm kann gegen Leihgebühr vor Fahrtantritt ausgeliehen werden). Fahren ohne Schutzbekleidung, Helm oder Brille erfolgt auf eigene Gefahr und ist mit hohen Risiken verbunden! Nachdem eine Helmpflicht für diese Fahrzeuge bereits in Planung ist, ist jeder Mieter dazu verpflichtet, sich vor Anmietung jedes Fahrzeugs über entsprechend fahrzeugspezifische Vorschriften bezüglich Helm- und/oder Gurtpflicht zu informieren und entsprechenden Pflichten nachzukommen. Der Vermieter übernimmt bei Verstößen in solchen Fällen keine Haftung und empfiehlt daher grundsätzlich das Tragen eines Schutzhelms sowie das Angurten (sofern Gurtvorrichtung vorhanden), um schwere Risiken zu vermeiden.

#### 14. Zulässiges Gesamtgewicht bei Karts

Das zulässige Gesamtgewicht von 202 kg pro Kart darf auf keinen Fall überschritten werden. Die maximale Zuladung beträgt pro Kart 90Kg.

#### 15. Diebstahlsicherung

Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß gegen Diebstahl gesichert werden. Das Lenkradschloss muss in jedem Fall verwendet werden.

#### 16. Abschließende Bestimmungen - salvatorische Klausel

Alle hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch für evtl. eingetragene, weitere Fahrer. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der der Fahrzeugvermietung. Der Vermieter ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese vom Mieter selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten - nur mit Zustimmung des Käufers an Dritte weiter gegeben.

Ist eine der vorangehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder Klauselteile nicht berührt.